



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 153 ArbVG Mitwirkung bei Verhandlungen über Kollektivverträge

ArbVG - Arbeitsverfassungsgesetz

⦿ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017



Das Bundeseinigungsamt ist berufen, bei den Verhandlungen über den Abschluß oder die Änderung von Kollektivverträgen mitzuwirken, wenn ein Antrag von einer der beteiligten Vertragsparteien gestellt wird.

In Kraft seit 01.01.1987 bis 31.12.9999

© 2019 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at